

Synopse

Teilrevision GpR Initiativen - Teil Verfassung

Geltendes Recht	Fassung Antrag an LR	Kommentierungen
	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	
	<i>Das Baselbieter Volk beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 100 , Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:	
<p>§ 28 Grundsätze</p> <p>¹ 1500 Stimmberechtigte können das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen stellen.</p> <p>² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Es wird ausdrücklich als Verfassungs- oder Gesetzesinitiative eingereicht.</p> <p>³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten.</p>	<p>^{1bis} Die Frist zur Einreichung der Unterschriften beträgt 18 Monate und kann einmalig um 1 Jahr verlängert werden.</p>	<p>Aufnahme der Sammelfrist von 18 Monaten für die Unterschriften mit der Möglichkeit der einmaligen Verlängerung um 1 Jahr, um künftig zu verhindern, dass Initiativen bei der LKA unbefristet hängig bleiben und nicht mehr aktuellen Bedürfnissen entsprechen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an LR	Kommentierungen
<p>⁴ Das Begehren auf Totalrevision der Verfassung darf weder Richtlinien noch einen Entwurf enthalten.</p> <p>⁵ Das Recht der Stimmberechtigten, Initiativbegehren in den Gemeinden einzureichen, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Gemeindeordnung.</p>		
<p>§ 29 Verfahren</p> <p>¹ Der Landrat erklärt unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig.</p> <p>² Formuliert Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen und Säumnisfolgen.</p> <p>³ Nichtformulierte Begehren werden innert zweier Jahre dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert zweier Jahre eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Er bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.</p> <p>⁴ Der Landrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p>	<p>² Formuliert Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen und Säumnisfolgen.</p> <p>³ Nichtformulierte Begehren werden innert zweier Jahre <u>2 Jahren</u> dem Volk zur Abstimmung vorgelegt, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehren Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert zweier Jahre <u>2 Jahren</u> eine entsprechende Vorlage zuhanden des Volkes aus. Er bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.</p> <p>^{3bis} Das Gesetz regelt die Ausnahmen und Säumnisfolgen der Behandlungsfristen von Volksbegehren.</p>	<p>Die Gesetzesdelegation wird neu in Abs. 3^{bis} geregelt und präzisiert, damit sie sowohl für formulierte als auch für nichtformulierte Initiativen Anwendung findet.</p> <p>2 anstatt zwei gemäss Vorgaben für die Schreibweise für Erlasse.</p> <p>Die Formulierung «zuhanden des Volkes» ist zu streichen, weil eine Volksabstimmung künftig bei einem Rückzug der Initiative nicht mehr zwingend stattfinden soll.</p> <p>Ehemaliger Abs. 2. gilt neu auch für nichtformulierte Initiativen (Umsetzung Postulat 2019/63). Das ist die Grundlage für die Regelung einer Fristunterbrechung oder –verlängerung im GpR.</p>
<p>§ 30 Obligatorische Abstimmungen</p>		

Geltendes Recht	Fassung Antrag an LR	Kommentierungen
<p>¹ Der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen:</p> <p>a. Verfassungsänderungen und Staatsverträge mit verfassungsänderndem Inhalt;</p> <p>b. Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt;</p> <p>c. formulierte Initiativbegehren und gegenübergestellte Gegenvorschläge;</p> <p>d. nichtformulierte Initiativbegehren, die der Landrat ablehnt, gegenübergestellte Gegenvorschläge sowie Vorlagen, die der Landrat aufgrund nichtformulierter Initiativbegehren ausarbeitet;</p> <p>e. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Gemeindeordnung.</p>	<p>b. Gesetze und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt <u>sowie Vorlagen aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren</u>, die der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschliesst oder die er durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt;</p> <p>c. formulierte Initiativbegehren und <u>gleichzeitig</u> gegenübergestellte Gegenvorschläge;</p> <p>d. nichtformulierte Initiativbegehren, die der Landrat ablehnt, <u>und gleichzeitig</u> gegenübergestellte Gegenvorschläge sowie Vorlagen, die der Landrat <u>aufgrund nichtformulierter von nichtformulierten Initiativbegehren ausarbeitet</u>;</p>	<p>Wird eine Initiative zurückgezogen, dann ist der formulierte Gegenvorschlag nur noch eine «normale» Vorlage für eine Gesetzesrevision. Es gelangen das Verfahren und die Vorgaben für Gesetzesrevisionen zur Anwendung. Deshalb muss der formulierte Gegenvorschlag im Gegensatz zu Vorlagen zu zurückgezogenen nichtformulierten Initiativen nicht speziell erwähnt werden. Mit der Ergänzung der Bestimmung wird sichergestellt, dass auch ein nichtformulierter Gegenvorschlag oder Umsetzungsvorschlag bei einem Rückzug der nichtformulierten Initiative unter den gleichen Voraussetzungen dem Volk zum Entscheid unterbreitet wird. Die Präzisierung dieser Bestimmung erfolgt im GpR.</p> <p>Gegenvorschläge unterliegen nur dann dem obligatorischen Referendum, wenn sie einer Initiative gleichzeitig gegenübergestellt werden. Initiative und Gegenvorschlag müssen gemeinsam zur Abstimmung gelangen.</p> <p>Es gilt hier das Gleiche wie bei formulierten Initiativen – Gegenvorschläge müssen der Initiative gleichzeitig gegenübergestellt werden. Wird die Initiative zurückgezogen, dann unterliegt der Gegenvorschlag oder die Vorlage aufgrund von nichtformulierten Initiativen dem Referendum gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c KV (siehe oben).</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag an LR	Kommentierungen
<p>§ 31 Fakultative Abstimmungen</p> <p>¹ Auf Begehren von 1500 Stimmberechtigten werden der Volksabstimmung unterbreitet:</p> <p>a. durch Verfassung oder Gesetz der fakultativen Volksabstimmung unterstellte verbindliche Planungsbeschlüsse des Landrates von grundsätzlicher Bedeutung,</p> <p>b. Beschlüsse des Landrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1 Million oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000;</p> <p>c. Gesetze sowie Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen;</p> <p>d. als Ausnahme zu § 63 Absatz 3 die mittels Dekret beschlossene Festlegung des kantonalen Einkommenssteuerfusses für das folgende Steuerjahr bei einem anderen Wert als 100% der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen.</p> <p>² Das Begehren ist innert acht Wochen nach der Veröffentlichung zu stellen.</p> <p>³ Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates unterliegen der fakultativen Volksabstimmung nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Gemeindeordnung.</p>	<p>c. Gesetze sowie und Staatsverträge mit gesetzeswesentlichem Inhalt <u>sowie Vorlagen aufgrund von zurückgezogenen nichtformulierten Initiativbegehren</u>, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen;</p>	<p>Gegenstück zu § 30 Abs. 1 Bst. b KV. Siehe Kommentar oben.</p>
	<p>II.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Antrag an LR	Kommentierungen
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Die Verfassungsänderung tritt am Tag nach der Abstimmung in Kraft. Liestal, x.x.202x Im Namen des Regierungsrats der Präsident: x die Landschreiberin: x	